

# Satzung

**Radsport-Verein Schrobenhausen e.V.**

25.01.2013

# Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz .....	3
Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr .....	3
Mitgliedschaft .....	4
Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
Beiträge .....	5
Stimmrecht und Wählbarkeit .....	5
Ende der Mitgliedschaft .....	6
Vereinsorgane .....	6
Vorstand .....	6
Fachwarte .....	7
Ausschüsse, Arbeitsgruppen .....	7
Hauptversammlung .....	8
Wahlen .....	9
Protokollierung der Beschlüsse .....	10
Kassenprüfung .....	10
Auflösung des Vereins .....	10
Haftungsbeschränkung .....	11
Satzungsänderungen .....	11
Datenschutz .....	11
Sprachregelung .....	12
Inkrafttreten .....	12

# Satzung

## des

# RadSPORT-Vereins SchROBENHAUSEN e.V.



### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der am 25. Februar 1983 in Schrobenhausen gegründete RadSPORTverein führt den Namen "RadSPORT-Verein SchROBENHAUSEN e.V." Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt -Registergericht- unter der Registernummer VR 10508 eingetragen.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des RadSPORTs. Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit schaffen, sportliche Gesinnung und Haltung zu üben, sowie körperliche Gesundheit zu erlangen und zu erhalten.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
    1. aktiven Mitgliedern
    2. passiven Mitgliedern
    3. Ehrenmitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Besitz der erforderlichen Lizenzen oder Wertungskarten Radsport betreiben, an Radrennsportveranstaltungen und Radtourenfahrten teilnehmen.
- (3) Passives Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne aktiv Radsport im RSV-Schrobenhausen zu betreiben den Vereinszweck fördert.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Radsports besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen
- (6) Die Benachrichtigung zu wesentlichen Angelegenheiten der Mitgliedschaft erfolgt per Textform (E-Mail, Fax u.a.m.)

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Satzung verpflichtet und ist gehalten, zur Verwirklichung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse beizutragen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## § 6

### Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag bleibt in seiner Höhe unverändert, solange keine Neufestsetzung durch einen Änderungsantrag in einer Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, immer am Anfang eines Jahres zu entrichten und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet.
- (5) Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abweichend besteht für Wahlen einer Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljähriger Frist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichem Verhaltens.
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
  - d) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung. Während des Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Hauptversammlung

## § 10

### Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
  - dem Schatzmeister, der gleichzeitig 2. Vertreter des Vorsitzenden ist
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand und
  - den Fachwarten gemäß § 11.

- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass der Geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Gesamtwert von mehr als 8.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung bedarf.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er kann in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch entsprechende eigene Beschlussfassung anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Hauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen mit der Wirkung, dass dieselben bis zur nächsten Hauptversammlung wirksam sind. Derartige Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen zur Fortgeltung der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt zu Sitzungen nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (8) Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

## § 11

### Fachwarte

- (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands können fachbezogene Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche je nach Bedarf mit Fachwarten besetzt werden.
- (2) Fachwarte sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## § 12

### Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Soweit es zur Vorbereitung von bestimmten Themen, zur Organisation zeitlich begrenzter Projekte oder zur Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben zweckmäßig ist, können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

- (2) Sie sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.
- (3) Die personelle Zusammensetzung bestimmt der Gesamtvorstand.

## § 13

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Fachwarte
  - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Anträge können gestellt werden;
  - a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
- (6) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 19, beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.
- (9) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

## § 14

### Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 (1) und (2) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:
  - in Jahren mit gerader Jahreszahl
    - Vorsitzender
    - Geschäftsführer
  - in Jahren mit ungerader Jahreszahl
    - Schatzmeister
    - Fachwarte
    - zwei Revisoren für die Kassenprüfungen
- (2) Die alten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zu den vollzogenen Neuwahlen im Amt.
- (3) Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, kann sich der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung aus dem Gesamtvorstand um ein Ersatzmitglied ergänzen.
- (4) Wenn ein Fachwart vorzeitig ausscheidet oder sein Platz wegen Berufung in den Geschäftsführenden Vorstand frei wird, erfolgt die Nachbesetzung durch Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Abs. 4. Auf der nächsten Hauptversammlung wird für den Rest der Amtszeit oder turnusmäßig neu gewählt.

## § 15

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Er hat der Hauptversammlung eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben in Form eines Jahres- und Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Sie legen der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 17

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendsportförderung.
- (4) Die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufene Hauptversammlung bestellt die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

## § 18

### Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstandenen Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## § 19

### Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wahlordnung für die Hauptversammlung werden vom Gesamtvorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

## § 20

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 21

### Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 22

### Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 25.01.2013 beschlossen und genehmigt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Schrobenhausen, den 25. Januar 2013

Der Vorstand des Radsport-Vereins Schrobenhausen e.V.

Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister

# Index

## A

Abgabenordnung .....	3
Abstimmungen	
geheim .....	9
öffentlich .....	9
Stimmgleichheit .....	7, 9
Stimmenmehrheit .....	7, 9
Arbeitsgruppen .....	7, 10
Ausschüsse .....	7, 10

## B

Beschlussfassung .....	7, 8, 10
BLSV .....	3
Buchführung .....	10

## D

Datenschutz .....	11
Dringlichkeit .....	7, 8

## E

Ehrenmitglieder .....	4
-----------------------	---

## F

Fachwarte .....	6, 7, 8, 9
-----------------	------------

## G

Gemeinnützigkeit .....	3
Gesamtvorstand .....	5, 6, 7, 8, 9, 11
Geschäftsführer .....	6, 9, 12
Geschäftsführung .....	7
Geschäftsjahr .....	3, 8, 10
Geschäftsordnung .....	7

## H

Haftungsbeschränkung .....	11
Hauptversammlung	
Anträge .....	8, 11
außerordentliche .....	5, 9
Berichte .....	8
Beschlussfassung .....	7, 8, 10
Einberufung .....	8
Entlastung .....	8, 10
Gäste .....	5
ordentliche .....	4, 8
Tagesordnung .....	8, 9
Haushaltsplan .....	7

Satzung des RSV Schrobhausen in der Fassung vom 25.01.2013

## I

Inkrafttreten .....	12
---------------------	----

## K

Kassenprüfung .....	10
---------------------	----

## L

Lizenzen .....	4
----------------	---

## M

### Mitgliedsbeiträge

Änderungsantrag .....	5
Aufnahmegebühr .....	5
Bearbeitungsgebühr .....	5
Beitragsordnung .....	5
Fälligkeit .....	5
Jahresbeitrag .....	5, 6
Lastschriftverfahren .....	5
Mahnung .....	5, 6
Neufestsetzung .....	5
Staffelung .....	5
Umlagen .....	5

### Mitgliedschaft

Aktive .....	4
Anschrift .....	5
Aufnahmegesuch .....	4
Bankverbindung .....	5
Beendigung .....	6
Beitragsperiode .....	6
Benachrichtigung .....	4
Jugendliche .....	4
Minderjährigen .....	4, 5
Ordentliche .....	4
Passive .....	4
Pflichten .....	4
Rechte .....	4
Stimmrecht .....	5
Wählbarkeit .....	5

## N

Nachbesetzung .....	9
---------------------	---

## P

Protokollführer .....	10
Prüfungsbericht .....	10

<b>R</b>		Vereinsregister .....	3, 12
Rechtsgeschäfte.....	7	Vereinszweck .....	3, 4, 10, 11
Revisoren .....	9, 10	Vermögensübersicht.....	10
<b>S</b>		Versammlungsleiter.....	10
Satzungsänderung .....	8	Verwaltungsausgaben .....	3
Schatzmeister .....	6, 7, 8, 9, 10, 12	Vorstand .....	7, 9
Sprachregelung.....	12	Vorstandsvorsitzender.....	9, 12
<b>V</b>		<b>W</b>	
Vereinsauflösung.....	10	Wahlen	
Vereinsbeschlüsse .....	7	Ersatzmitglieder .....	9
Vereinsorgane .....	6	Wertungskarten.....	4